

**199/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Yannick Shetty,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 10.01.2020	Änderungen laut Antrag vom 10.01.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Zivildienst geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p style="text-align: center;">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p>	Das Bundesgesetz über den Zivildienst, BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2018, wird wie folgt geändert:	
	<i>§ 23c Abs 2 Z 2 lautet wie folgt:</i>	
<p>(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet, 1. ...</p>		<p>(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet, 1. ...</p>
<p>2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der Dienstverhinderung der Einrichtung zu übermitteln sowie</p>	<p>„2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über die voraussichtliche Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der Dienstverhinderung der Einrichtung zu übermitteln sowie“</p>	<p>2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und die voraussichtliche Ursache und Dauer der Erkrankung Arbeitsunfähigkeit spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der Dienstverhinderung der Einrichtung zu übermitteln sowie</p>